



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Philosophische Fakultät

Doktoratsordnungen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

Allgemeines Doktorat (12 KP)

Doktoratsprogramme (30 KP)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil DO.6

Ila. Besonderer Teil: Allgemeines Doktorat (12 KP) DO.9

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft.....	DO.10
Seminar für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.....	DO.11
Archäologisches Institut.....	DO.12
Institut für Computerlinguistik	DO.13
Deutsches Seminar.....	DO.14
Englisches Seminar	DO.15
Institut für Erziehungswissenschaft: Erziehungswissenschaft.....	DO.16
Ethnologisches Seminar	DO.17
Seminar für Filmwissenschaft	DO.18
Historisches Seminar: Geschichte und Prähistorische Archäologie	DO.19
Historisches Seminar: Kulturwissenschaft der Antike	DO.20
Historisches Seminar, Slavisches Seminar: Osteuropastudien.....	DO.21
Indogermanisches Seminar	DO.22
Indogermanisches Seminar: Indologie.....	DO.23
Klassisch-Philologisches Seminar	DO.24
Kunsthistorisches Institut	DO.25
Kuratorium Kulturanalyse / Cultural Analysis	DO.26
Mittellateinisches Seminar	DO.27
Musikwissenschaftliches Institut.....	DO.28
Orientalisches Seminar.....	DO.29
Ostasiatisches Seminar: Japanologie	DO.30
Ostasiatisches Seminar: Sinologie.....	DO.31
Philosophisches Seminar.....	DO.32
Institut für Politikwissenschaft	DO.33
Institut für Populäre Kulturen	DO.35
Psychologisches Institut	DO.36
Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung	DO.37
Romanisches Seminar.....	DO.38
Slavisches Seminar	DO.39
Soziologisches Institut.....	DO.40



IIb. Besonderer Teil: Doktoratsprogramme (30 KP) DO.41

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.....	DO.42
Asien und Europa	DO.44
Democracy Studies	DO.48
Deutsche und Nordische Philologie.....	DO.51
Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft.....	DO.53
Erziehungswissenschaft	DO.55
Gender Studies	DO.57
Geschichte	DO.62
Linguistik: Sprachstruktur – Sprachvariation – Sprachgeschichte	DO.64
Medialität in der Vormoderne.....	DO.66
Mediengeschichte der Künste	DO.69
Philosophie – Sprache, Geist, Praxis.....	DO.71
Political Science	DO.73
Psychologie	DO.76
Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Medialisierung	DO.78
Romanistik: Methoden und Perspektiven	DO.81



I. Allgemeiner Teil

(vom 1. August 2009)

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnungen enthalten die ausführenden Bestimmungen zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Regelung fachspezifischer Anforderungen

Die besonderen fachspezifischen Anforderungen der einzelnen Institute und der einzelnen Programme werden im besonderen Teil (IIa, IIb) geregelt.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen der einzelnen Institute und Programme zum besonderen Teil der Doktoratsordnung finden sich in den jeweiligen Wegleitungen.

II. Inhalt und Struktur

§ 4 Struktur der Allgemeinen Doktoratsstufe

- 1 Die Allgemeine Doktoratsstufe umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten. Die exakte Zahl der jeweils mindestens zu erwerbenden ECTS-Punkte wird fachspezifisch im besonderen Teil geregelt.
- 2 Die Doktoratsprogramme umfassen das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. Die exakte Zahl der jeweils mindestens zu erwerbenden ECTS-Punkte wird fachspezifisch im besonderen Teil geregelt.

§ 5 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen. In den Fächern, für die dies gemäss besonderen Teil dieser Ordnung vorgesehen ist, kann die Dissertation auch in Form einer kumulativen Dissertation gemäss § 7 II, III PVO verfasst werden.
- 2 Eine Koauthorschaft von höchstens zwei Doktorierenden ist beim Verfassen einer monographischen Dissertation möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Promotionskommission und setzt voraus, dass der Eigenbeitrag in der Arbeit klar abgrenzbar und ersichtlich ist und je das Gewicht einer Dissertation hat. Er muss zudem getrennt bewertet werden können, sodass für ihn ein eigenes Prädikat erteilt werden kann. Am Kolloquium kann jede bzw. jeder der Koautorinnen oder Koautoren über die ganze Arbeit befragt werden. Jede Koautorin bzw. jeder Koautor muss 12 (im Rahmen eines Doktorates im Allgemeinen) bzw. 30 ECTS-Punkte (im Falle eines Doktorats im Rahmen eines Doktoratsprogrammes) erbringen.¹

III. Module²

§ 6 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- 4 Die ECTS-Punkte für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben, eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

¹ Fakultätsbeschluss vom 8.4.2011

² Die Paragraphen 6-17 wurden in dieser Form am 8.3.2013 durch die Fakultätsversammlung beschlossen.



§ 7 Modultypen

Im besonderen Teil dieser Ordnung werden die Modultypen bezeichnet, aus denen sich der curriculare Anteil der einzelnen Fächer zusammensetzt.

§ 8 Modulbuchung

Modalitäten zur Modulbuchung werden vom Studiendekanat festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 9 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Die Fächer können eine maximale Zahl ECTS Credits festlegen, die mit extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil anrechenbar ist.

Anrechenbar sind universitäre Leistungen, die den unter § 10 und 11 genannten Bedingungen entsprechen.

Nicht anrechenbar sind folgende Kurse: Deutsch als Fremdsprache sowie Fremdsprachenkurse externer Anbieter, sofern der Anbieter keine universitäre Hochschule ist oder nicht als äquivalent anerkannt wird.

§ 10 Wiederholungen und Fehlversuche

Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden, jeder nicht bestandene Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.

§ 11 Stufengerechtigkeit

Die Module müssen stufengerecht sein. Deshalb dürfen für den curricularen Anteil eines Doktoratsfaches keine Fachinhalte angerechnet werden, die aus dem Bachelor- oder Masterstudium des entsprechenden Faches an der Philosophischen Fakultät entnommen sind. Diese müssten als Auflagen oder Bedingungen gesetzt werden.

§ 12 Benotung

Noten für die Module werden keine vergeben.

§ 13 Verhältnis der Module im Doktorat im Allgemeinen zu den Modulen im Doktoratsprogramm

Jede/r Doktorierende an der PhF ist auf ein Doktoratsfach eingeschrieben (disziplinäre Promotion). Auch diejenigen, die im Rahmen eines Doktoratsprogrammes doktorieren, werden immer in einem Doktoratsfach promoviert. In den Abschlussurkunden werden Doktoratsprogramm und Doktoratsfach ausgewiesen. Die für das Doktoratsfach erforderlichen Module (12 ECTS-Punkte) sind deshalb in jedem Falle erfolgreich zu absolvieren. Die Doktoratsprogramme berücksichtigen diesen curricularen Anteil des Doktoratsfaches in ihren curricularen Anteilen (30 ECTS Credits) und rechnen ihn an.

§ 14 Doppelanrechnung für das Doktorat und für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen

Doktoratsfächer oder Doktoratsprogramme können grundsätzlich Doppelanrechnungen für das Doktorat und für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen vornehmen, d.h. sie können curriculare Anteile bzw. Module des Studiums gleichzeitig für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen als überfachliche Module bei den Doktoratsprogrammen oder beim Doktorat im Allgemeinen anrechnen.

§15 überzählige Module

Grundsätzlich werden nur die für die Erfüllung des in der Doktoratsordnung definierten Curriculums notwendigen Module angerechnet. An den Abschluss können deshalb nur Module im Umfang der vorgesehenen Punkte angerechnet werden.

IV. Dissertation

§ 16 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 der PVO

§ 17 Regeln für eine kumulative Dissertation²

1. Das wissenschaftliche Gewicht einer kumulativen Dissertation soll demjenigen einer Monographie entsprechen.
2. Die einzelnen Beiträge sollen in einem inneren Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein.



3. Erforderlich ist eine Synopse, die alle Beiträge in eine übergeordnete Fragestellung einbettet, die deren wissenschaftlichen Zusammenhang sowie den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darlegt und ein gesamtes Literaturverzeichnis enthält.
4. Mindestvoraussetzung: 2 Beiträge in Allein-, Erst- bzw. Hauptautorschaft.
5. Bewertet werden alle Beiträge.
6. Innerhalb eines Doktoratsfaches sollen für die kumulativ Doktorierenden die gleichen Regeln gelten.
7. Bei einer allfälligen Koautorschaft ist der Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. Es ist eine Autorenvereinbarung zu erstellen, in der die Koautoren die Aufteilung durch Unterschrift schriftlich bestätigen. Die Autorenvereinbarung(en) werden als Beilage zusammen mit der kumulativen Dissertation eingereicht.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht wiederum als Teil einer weiteren Qualifikationsschrift (z.B. einer kumulativen Habilitation) eingereicht werden
9. Im besonderen Teil der Promotionsordnung oder in der Wegleitung der Doktoratsfächer muss geklärt sein, ob die Beiträge zur Publikation eingereicht, angenommen oder bereits publiziert sein müssen. Im Falle von Koautorschaft muss geklärt werden, wieviele Beiträge in Allein-, Erst- bzw. Hauptautorschaft zu verfassen sind; ob Betreuungspersonen als Koautorinnen oder Koautoren fungieren dürfen und wenn ja, in wie vielen Beiträgen; ob Beiträge in einem von einem/einer Betreuer/in herausgegebenen Band für die kumulative Dissertation eingereicht werden können.

§ 18 Publikationsformen

- 1 Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.
- 2 Die Abgabe der Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek erfolgt entweder
 - (a) durch 30 Exemplare einer Verlagspublikation oder
 - (b) als E-Dissertation auf einem geeigneten elektronischen Datenträger zuzüglich zu 4 Papierexemplaren oder
 - (c) durch 85 Pflichtexemplare für Dissertationen im Eigenverlag.

Bei kumulativen Dissertationen ist die ganze Sammlung inkl. Synopse nach den Varianten (a), (b) oder (c) zu publizieren. Sind einzelne Teile davon bereits publiziert, kann – falls es sonst zu Problemen mit dem Copyright kommt – bei diesen Teilen bloss die bibliographische Angabe gemacht werden oder diese können im Falle der E-Dissertation nur universitätsintern zugänglich gemacht werden. Die Papierexemplare bei der kumulativen E-Dissertation in der Variante (b) müssen vollständig sein.

Die genauen Vorgaben für diese Alternativen sind in einem speziellen Merkblatt geregelt, das auf der Website des Studiendekanats publiziert wird.

Zusätzliche Open Access Publikationen (z.B. in ZORA) dürfen erst nach der Freigabe der Dissertation durch die Fakultät und nach der Publikation im Rahmen einer der genannten Möglichkeiten zusätzlich erfolgen.¹

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Fakultätsbeschluss vom 9.3.2012



Gender Studies

I. Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Doktoratsfächer

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Alte Geschichte
- Computerlinguistik
- Deutsche Literaturwissenschaft
- Deutsche Sprachwissenschaft
- Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Ethnologie
- Filmwissenschaft
- Französische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Geschichte
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit
- Griechische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Indologie
- Islamwissenschaft
- Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Japanologie
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaft der Antike
- Kunstgeschichte
- Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Musikwissenschaft
- Osteuropäische Geschichte
- Osteuropastudien
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Populäre Kulturen
- Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Psychologie
- Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Rätomanische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Russische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Sinologie
- Skandinavistik
- Slavische Literaturwissenschaft
- Soziologie
- Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft
- Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft

im Doktoratsprogramm «Gender Studies» der Philosophischen Fakultät. Sie ergänzt die Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Interfakultäre Kooperation

1 Das Doktoratsprogramm „Gender Studies“ steht im Rahmen der interfakultären und interdisziplinären Kooperation auch Doktorierenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät offen.



2 Die Rechtsstellung der Doktorierenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die das Doktoratsprogramm „Gender Studies“ absolvieren, richtet sich nach der vorliegenden Doktoratsordnung und Promotionsverordnung derjenigen Fakultät, an welcher sie aufgrund ihres Promotionsfachs für das Doktoratsstudium eingeschrieben sind.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen regelt die Wegleitung.

§ 4 Titel

- 1 Die Promotion im Rahmen des Doktoratsprogramms „Gender Studies“ wird in der Regel mit einem der Zulassungsqualifikation (s. § 11 Abs. 1) und in einem der unter §1 Abs. 1 vorgeannten Promotionsfächern entsprechenden Titel abgeschlossen: Für Promovierende der Philosophischen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät für Promotionen im Fach Religionswissenschaft: Dr. phil. (englisch: PhD)
- 2 Der im Rahmen des Doktoratsprogramms „Gender Studies“ erworbene Titel wird durch die jeweils zuständige Fakultät verliehen.

§ 5 Ziele des Doktoratsprogramms

- 1 Das Doktoratsprogramm „Gender Studies“ fördert Forschungsprojekte auf Doktoratsstufe, die genderspezifische Prozesse, die gleichzeitig Wandel und Persistenz beinhalten, untersuchen. Die gegenwärtige Neuformierung der Geschlechterverhältnisse in Geschichte und Gegenwart erweist sich als vielfältig und komplex und erfordert unterschiedliche Herangehensweisen. Dabei gilt es auch, Bezüge zu globalen (europäischen wie ausser-europäischen) Transformationsprozessen herzustellen und deren interkulturelle Dimension zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck schafft das Doktoratsprogramm „Gender Studies“ geeignete Rahmenbedingungen für die Erlangung einer fachspezifischen, aber inter- bzw. transdisziplinär unterstützten Promotion.
- 2 Das Doktoratsprogramm unterstützt die Formulierung von inter- und transdisziplinären Forschungsfragestellungen, deren gezielte Bearbeitung die Verknüpfung von Methoden und Theorien systematischer Fächer erfordert.

II. Organisation und Zuständigkeit

§ 6 Programmleitung

- 1 Die Programmleitung wird von der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der Versammlung der am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter eingesetzt. Sie setzt sich aus einer Fachvertreterin, einem Fachvertreter (LehrstuhlinhaberIn/Lehrstuhlinhaber) der Philosophischen Fakultät und der Inhaberin/dem Inhaber des Lehrstuhls „Gender Studies und Islamwissenschaft“ zusammen.
- 2 Die Programmleitung ist für alle mit dem Doktoratsprogramm „Gender Studies“ zusammenhängenden Fragen zuständig, die in der vorliegenden Ordnung nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

§ 7 Leitungsausschuss

- 1 Die Programmleitung wird durch einen Leitungsausschuss unterstützt und beraten, an dem alle am Programm beteiligten Fakultäten durch mindestens ein Mitglied vertreten sind. Programmleitung und Leistungsausschuss bilden gemeinsam das bestimmende Gremium.
- 2 Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden durch die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Umlaufverfahren gewählt.
- 3 Einzelheiten regelt das Organisationsreglement des Doktoratsprogramms „Gender Studies“.

§ 8 Versammlung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter

- 1 Die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter (Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber), die diese Doktoratsordnung vorschlägt, tritt mindestens ein-



- mal pro Semester zusammen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
- die Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses
 - die Wahl der Koordinatorin/des Koordinators
 - die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Doktoratsprogramm
 - die Approbation der Wegleitung
 - die Antragstellung für das Doktoratsprogramm und die Doktoratsordnung an die Philosophische Fakultät
- 2 Einzelheiten regelt das Organisationsreglement des Doktoratsprogramms „Gender Studies“.

III. Inhalt und Struktur

§ 9 Gliederung des Doktoratsprogramms

- 1 Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Fachlich wird garantiert, dass genügend gender-spezifische Module absolviert werden. Näheres regelt diese Doktoratsordnung sowie die Wegleitung.
- 2 Im Doktoratsprogramm „Gender Studies“ sind interdisziplinär gender-spezifische, fachspezifische und überfachliche Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 10 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 Die Form der kumulativen Dissertation ist zulässig, wenn sie in der Promotionsordnung der für die Verleihung des Titels zuständigen Fakultät und in der für das Promotionsfach einschlägigen Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat vorgesehen ist. Für die Anforderungen an die kumulative Dissertation gelten die einschlägigen Bestimmungen der Doktoratsordnung des Doktoratsfachs. Das Thema und die Form der Dissertation wird in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.
- 3 Im Falle einer kumulativen Dissertation, die Artikel in Ko-Autorenschaft beinhaltet, wird sichergestellt, dass höchstens eine/r der Ko-autorinnen oder Koautoren der Promotionskommission angehört.
- 4 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.
- 5 Für weitere formale Anforderungen (Einreichen von gemeinsam verfassten Schriften mehrerer Autorinnen bzw. Autoren, Sprache usw.) gelten die Bestimmungen der für die Verleihung des Titels zuständigen Fakultät.

IV. Zulassung

§ 11 Voraussetzung

- 1 In das Doktoratsprogramm „Gender Studies“ kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat im jeweiligen Doktoratsfach entsprechend den Vorgaben der Promotionsverordnung der zuständigen Fakultät und der Doktoratsordnung des Doktoratsfachs vollständig erfüllt, d.h. Hauptbetreuung gemäss (§ 18)
- 2 Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme ins Doktoratsprogramm „Gender Studies“ sind:
 - a. die Bereitschaft einer am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreterin bzw. eines am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreters, das Dissertationsprojekt in der Promotionskommission zu betreuen;
 - b. die Bereitschaft einer weiteren am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters, das Dissertationsprojekt als Mitglied der Promotionskommission zu fördern.

§ 12 Auswahlverfahren

- 1 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm „Gender Studies“ erfolgt im Rahmen eines kompetitiven, national und international ausgeschriebenen Auswahlverfahrens.
- 2 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm erfolgt in der Regel auf das Herbstsemester. Die Möglichkeit einer Aufnahme im Frühjahrssemester bleibt vorbehalten.
- 3 Das Auswahlverfahren ist mehrstufig gestaltet:
 - a. termingerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen (namentlich Motivationsbrief, Projektskizze, Curriculum vitae, Zeugnisse, zwei Empfehlungsschreiben);
 - b. Prüfung der Zulassungs- und Betreuungsvoraussetzungen durch die Programmleitung;
 - c. Vorauswahl der zum Bewerbungsgespräch einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber durch die am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter nach festgelegten Kriterien



(gemäß § 13);

- d. Befragung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber durch zwei fachlich und thematisch zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter. Die Bewerbungsgespräche werden in der Regel von den Personen durchgeführt, die als Leiterin bzw. als Leiter und Mitglied der Promotionskommission wirken werden.
 - e. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter.
 - f. Aufnahme der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber durch die Programmleitung.
- 4 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 13 Aufnahmekriterien

- 1 Die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligten Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter (s. § 8) befindet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers aufgrund folgender Kriterien:
 - a. fachwissenschaftliche Qualität des Dissertationsprojekts.
 - b. thematische Eignung des Dissertationsprojekts für eine Förderung im Rahmen des interdisziplinär ausgerichteten Doktoratsprogramms „Gender Studies“.
 - c. akademische Qualifikation, bisheriger Werdegang, wissenschaftliche Leistungen und Potential der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- 2 Programmleitung und Leistungsausschuss verfügen über die Aufnahme auf Antrag der Versammlung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

V. Module

§ 14 Curriculum

- 1 Das Curriculum des Doktoratsprogramms „Gender Studies“ umfasst Pflicht-, und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- 2 Interdisziplinär-, d.h. genderspezifische Leistungen sind mindestens 14 ECTS-Punkte zu erbringen; fachspezifische Module mindestens 8 ECTS-Punkte; überfachliche Leistungen mindestens 6 ECTS-Punkte. (§ 15 Abs. 2)
- 3 Die programmspezifischen, interdisziplinären Pflichtmodule sind für alle Doktorierenden obligatorisch.
- 4 Wahlpflichtmodule werden im Rahmen eines programmspezifischen, interdisziplinären Veranstaltungspools und eines fachspezifischen Veranstaltungspools angeboten.
- 5 Darüber hinaus können aus dem Veranstaltungspool der Universität Zürich stufengerechte Module frei gewählt werden.
- 6 Über Modulsstitution entscheiden Programmleitung und Leistungsausschuss auf Antrag der Promotionskommission.
- 7 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 15 Programmspezifische und fachspezifische Module

- 1 Die Programmleitung publiziert für jedes Semester das Angebot an programmspezifischen Modulen im Verzeichnis der Universität Zürich und legt die Art der Leistungsnachweise fest.
- 2 Interdisziplinär-, d.h. genderspezifische Leistungen müssen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten absolviert werden; fachspezifische Module müssen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten absolviert werden, überfachliche Leistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten. (s. § 14 Abs. 2) Die Programmleitung plus Leistungsausschuss des Doktoratsprogramms überprüft die Leistungsanteile.
- 3 Für das Angebot fachspezifischer Module und für die zugehörigen Leistungsnachweise gelten unter Vorbehalt von § 2 Abs. 3 die fachspezifischen Bestimmungen der Doktoratsordnung des allgemeinen Doktorats der Philosophischen Fakultät.
- 4 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

- 1 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 2 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.



§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

- 1 Die Anerkennung und Anrechnung von auswärtigen Studienleistungen auf Doktoratsstufe ist im Umfang von max. 12 ECTS-Punkten möglich. Sie erfolgt durch die Promotionskommission auf Vorschlag der Programmleitung. Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.
- 2 Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.

VI. Betreuung und Begutachtung der Dissertation

§ 18 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Promotionskommission von mindestens zwei fachlich und/oder methodisch qualifizierte Personen. Eine davon muss als Fachvertreterin bzw. Fachvertreter am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ beteiligt sein.
- 2 Die hauptverantwortliche Betreuung und Leitung der Promotionskommission wird in der Regel von einer fachspezifisch geeigneten Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreterers am Doktoratsprogramm „Gender Studies“ wahrgenommen. (s. § 11 Abs. 2a)
- 3 Eine weitere Fachperson kann besonders für Mentoringaufgaben, fachliche Beratung und Gutachten beigezogen werden. Sie muss der Programmleitung nicht angehören und ist in der Regel an einer anderen Universität (vorzugsweise im Ausland) tätig. (s. § 11 Abs. 2a)
- 4 Die Promotionskommission konstituiert sich bis spätestens 6 Monate nach Beginn des Doktoratsstudiums und schliesst bis zu diesem Zeitpunkt mit der Doktorandin/dem Doktoranden eine Doktoratsvereinbarung ab.
- 5 In der Doktoratsvereinbarung wird festgehalten, wie die regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erfolgt. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission stehen der Doktorandin, bzw. dem Doktoranden für zusätzliche Beratung zur Verfügung.

§ 19 Begutachtung der Dissertation

Die Begutachtung der Dissertation richtet sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fakultäten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- 1 Diese Promotionsverordnung tritt an der Philosophischen Fakultät nach Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. Februar 2012 in Kraft.
- 2 Für Doktorierende der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät welche das Doktoratsprogramm „Gender Studies“ absolvieren, wird sie nach Abschluss der in § 2 Abs. 3 genannten interfakultären Vereinbarung anwendbar.